



Vernehmlassung zur Totalrevision der Kinderbetreuungsgesetzgebung

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1)
- Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV; NG 764.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **kibesuisse**

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Vom Regelungsbereich dieser Vorlage werden die bewilligungs- und meldepflichtigen Formen der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter erfasst (gemäss Pflegekinderverordnung, PAVO). Dies sind Kitas und die Vermittlungsstelle mit den angeschlossenen Tagesfamilien. Weiter werden Betreuungspersonen aufgenommen, die im Haushalt von Obhutsberechtigten deren Kinder betreuen.

1. Sind sie einverstanden, dass der Regelungsbereich die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter erfasst (Kitas, Vermittlungsstelle Tagesfamilien und Betreuungspersonen)

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

kibesuisse begrüsst, dass neu auch Betreuungspersonen im Haushalt der zu betreuenden Kindern dem Gesetz unterstellt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Rolle der Vermittlungsstelle klar geklärt sein muss, wenn sie neben der Vermittlungsauch eine Aufsichtsfunktion einnehmen soll. Diese Funktionen müssen separat voneinander finanziell abgegolten und verbindlich vereinbart werden.

Es wäre wünschenswert gewesen, die schulergänzende Bildung und Betreuung auch zu berücksichtigen, sodass die Kinder in jeder Phase ihrer Kindheit von qualitativ guter familienergänzender Bildung und Betreuung profitieren und die Erziehungsberechtigten ein einheitliches System von Betreuungsgutscheinen antreffen würden.

2. Sind sie einverstanden, dass dieses Gesetz Qualitätsanforderungen für die bewilligungs- und meldepflichtige familienergänzende Kinderbetreuung enthält?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Selbstverständlich begrüsst kibesuisse, dass rechtsverbindliche Qualitätsanforderungen erlassen werden. Wir weisen darauf hin, dass diese nur dann ihre Wirkung entfalten können, wenn gleichzeitig in der Verwaltung genügend personelle Ressourcen und Mitarbeitende mit Fachkenntnissen bereitgestellt werden.

kibesuisse schlägt vor, dass Qualitätslabel wie beispielsweise QualiKita bei der Qualitätsüberprüfung anerkannt und berücksichtigt werden, sodass sich der Umfang der Überprüfung entsprechend reduziert.

Art. 2 Zweck

Das Gesetz bezweckt primär die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und stärkt den Wirtschaftsstandort Kanton Nidwalden. Dabei soll die Förderung der Entwicklung, Integration und Chancengleichheit für Kinder berücksichtigt werden. Weiter sollen Eltern und Kinder in besonderen Situationen Unterstützung in der Kinderbetreuung erhalten.

3. Sind Sie mit dem Zweck einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 3 Normen, Empfehlungen

Das Gesetz richtet sich nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen (SODK) und Erziehungsdirektor/innen (EDK) sowie des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Die Direktion kann weitere Normen und Empfehlungen anerkannter, gesamtschweizerischer Fachverbände und Fachkonferenzen berücksichtigen.

4. Sind sie einverstanden, dass sich das Gesetz nach schweizerisch anerkannten Normen und Empfehlungen der Regierungskonferenzen und Fachverbände richtet?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

kibesuisse begrüsst es, dass sich das Gesetz an den genannten Empfehlungen orientiert. Nur mit gesicherter Betreuungsqualität können der Kinderschutz und die frühkindliche Entwicklung adäquat gewährleistet werden. Es gilt in diesem Kontext zu beachten, dass Qualitätsmassnahmen, insbesondere im Bereich des Personals, einen massiven Einfluss auf die Kosten der Trägerschaften haben. Dementsprechend müssen sie korrekt in die Normkostenrechnung einfließen. Andernfalls werden die Mehrkosten auf die Eltern bzw. die Trägerschaften abgewälzt. Dies kann wiederum zu einer tieferen Auslastung bzw. tieferen Löhnen des Personals und damit verbunden zu einem stärkeren Personalmangel führen.

2 Kinderbetreuung

Art. 8 Aufsicht

Damit der Kanton seine Aufsichtspflicht korrekt und ausreichend wahrnehmen kann, haben die bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gewisse Verpflichtungen zu tragen. So haben Kitas und die Vermittlungsstelle im Hinblick auf die Ermittlung der Normtarife die massgebenden Daten wie Betreuungsplätze, Auslastung und dergleichen zu erheben und herauszugeben.

5. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Zugang erhält zu Daten sowie zu Informationen und Auskünfte, die der Ermittlung der Normtarife dienen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Es gilt zu beachten, dass möglicherweise ein grosser administrativer Aufwand für die Trägerschaften entsteht. Dieser ist bei der Berechnung der Normtarife einzurechnen oder pauschal abzugelten.

Zudem gilt es sicherzustellen, dass die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Wie bereits oben vermerkt, muss die Rolle der Vermittlungsstelle differenziert geklärt werden.

3 Beiträge

Art. 9 bis 11 Kantonsbeiträge

Der Kanton richtet Grundbeiträge und Förderbeiträge aus im Sinne einer Objektfinanzierung, um die Betreuungsqualität für alle Kinder zu stärken. Pro bewilligter Betreuungsplatz in einer Kita wird der Beitrag von Fr. 3000 pro Jahr ausbezahlt, sofern der Platz zu 80% belegt ist. Weiter können Förderbeiträge zu Qualitätsentwicklungen und Innovationsförderungen zugesprochen werden, die dem Kindeswohl dienen.

6. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton pro bewilligten Betreuungsplatz in einer Kita einen Grundbeitrag von Fr. 3000 ausrichtet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

kibesuisse weist darauf hin, dass Kitas im Vorherein keine Aussage darüber machen können, wie sich die Auslastung der bewilligten Plätze im Laufe des Jahrs verändert. Daher ist es wünschenswert, dass die Objektfinanzierung mittels einfachen administrativen Prozesses halbjährlich rückwirkend ausbezahlt wird.

7. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Förderbeiträge ausrichten kann, die der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung dienen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

kibesuisse ist erfreut über die Massnahme des Kantons, Qualitätsentwicklung gezielt zu fördern. In diesem Kontext ist es wichtig, einen niederschweligen Zugang zu ermöglichen und die Kriterien für die Förderbeiträge klar zu kommunizieren.

Art 18 Normtarife

Die Normtarife entsprechen einem mittleren Tarif der Kindertagesstätten und der Vermittlungsstellen. Diese werden differenziert nach Säuglingen (bis 18 Monaten), Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Insbesondere wird damit ein höherer Betreuungsaufwand berücksichtigt. Die Normtarife für Säuglinge und Kinder mit besonderen Bedürfnissen betragen Fr. 145. Die Normtarife für alle anderen Kinder Fr. 128.

8. Sind Sie einverstanden, dass die Normtarife sich für Kindertagesstätten und Vermittlungsstellen differenzieren nach Säuglingen (bis 18 Monate), Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

kibesuisse ist damit einverstanden, dass sich die Normtarife für Kindertagesstätten und Vermittlungsstellen nach Säuglingen (bis 18 Monate), Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen differenzieren.

Zusätzlich ist eine weitere Differenzierung zwischen Tagesfamilien und Betreuungspersonen notwendig. Die Tarife von Betreuungspersonen sind massiver höher als die der Tagesfamilien.

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen kann keinesfalls pauschal der Normtarif für Babys herangezogen werden. Mit dem Referenzraster zur Bedarfseinstufung der Stiftung Kifa steht neu ein praxistaugliches Instrument zu dieser Thematik zur Verfügung. Dieses wird beispielsweise bereits im Pilotprojekt KitaPlus im Kanton Obwalden eingesetzt. Die Stufen sollen direkt an Tarife gekoppelt werden, wobei die Mehrkosten weder an die Eltern noch an die Trägerschaften weitergegeben werden dürfen. Zudem ist für die Trägerschaften für die Abklärungsphase sowie bei bestehenden Betreuungsverhältnissen monatlich ein Pauschalbetrag für den administrativen Aufwand auszurichten.

Grundsätzlich lässt sich keine Aussage zur Höhe der Normtarife machen, solange die Qualitätsanforderungen nicht feststehen. Anforderungen an die Ausbildung des Personals sowie an den Betreuungsschlüssel haben eine grosse Auswirkung auf die Vollkosten der Trägerschaften. Es ist insofern problematisch, die Normkosten aus den durchschnittlichen jetzigen Tarifen zu erheben, dass diesen häufig nicht eine korrekte Vollkostenrechnung zu Grunde liegt. Beispielsweise werden reduzierte Mietpreise, ehrenamtliche Arbeit oder der effektive Arbeitsaufwand von Leitungspersonen nicht vollumfänglich ausgewiesen. Als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Normtarife sollte eine korrekte Vollkostenrechnung unter Einbezug der Qualitätsstandards (v.a. Lohnkosten in Bezug auf das geforderte Ausbildungsniveau) dienen.

Wenn Säuglinge gemäss Betreuungsschlüssel eineinhalb Plätze belegen sollen, dann muss der Platz auch eineinhalbmals so viel kosten. Ansonsten lohnt es sich für

die Trägerschaften finanziell nicht, Säuglinge zu betreuen, und es werden längerfristig weniger Plätze angeboten.

Art. 12 bis 17 Gemeindebeiträge

Die Gemeinden gewähren Obhutsberechtigten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten sowie an die bei der Vermittlungsstelle angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen. Die Bemessung richtet sich nach der Einkommenssituation der Obhutsberechtigten. Die Beträge sind in der Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz geregelt (§ 8 bis § 11 revKiBV). Die Schwelle, ab wann Gemeindebeiträge linear gesenkt werden, wird erhöht. Die Grenze, ab wann Gemeindebeiträge wegfallen, wird ebenfalls erhöht. Weiter wird differenziert zwischen Haushaltungen mit alleinerziehenden Personen und Mehrpersonenhaushaltungen.

9. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden Beiträge gestützt auf das massgebliche Einkommen des Haushaltes der Obhutsberechtigten ausrichtet, das sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% ihres steuerbaren Vermögens zusammensetzt (wie bisher)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

10. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei alleinerziehenden Personen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 32'000 die massgebenden Kosten zu 100% übernimmt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

11. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei Mehrpersonenhaushaltungen bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 38'000 die massgebenden Kosten zu 100% übernimmt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

12. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden bei einem massgebenden Einkommen von über Fr. 99'000 keine Kosten mehr übernimmt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Mit der Obergrenze bei 99'000 Franken werden gemäss Unterlagen ca. 65% der Haushalte zukünftig unterstützt. Das ist zwar wesentlich mehr als bisher, verfehlt aber sowohl das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch dasjenige zur

Stärkung des Wirtschaftsstandorts Nidwalden. Gerade wenn es darum geht, gut ausgebildete Fachkräfte anzuziehen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist die Obergrenze zu tief. Der Kanton Luzern setzt diese beispielsweise bei 120'000 Franken an, der Kanton Schwyz sogar bei 153'000 Franken.

Art. 19 Selbstbehalt

Obhutsberechtigte haben unabhängig ihres massgebenden Einkommens für Angebote der Kinderbetreuung je Kind und Tag einen Beitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser beträgt Fr. 15 je Betreuungstag in einer Kita oder Fr. 1.50 je betreute Stunde in einer Tagesfamilie.

13. Sind Sie einverstanden, dass für Angebote der Kinderbetreuung ein Selbstbehalt von Fr. 15 pro Kind/Tag in einer Kita und von Fr. 1.50 pro Stunde in einer Tagesfamilie angerechnet wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Es gilt zu bedenken, dass für Familien mit wenig sozioökonomischen Ressourcen und mehreren Kindern je 15 Franken Selbstbehalt gegebenenfalls eine grosse Belastung darstellen. kibesuisse empfiehlt deshalb, diesen bei 10 Franken anzusetzen.

Art 20 Geschwisterbonus

Nutzen mehrere Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot, wird den Obhutsberechtigten ein Geschwisterbonus gewährt. Es erhöht sich der Gemeindebeitrag um 30% für das Geschwister.

14. Sind Sie einverstanden, dass ein Geschwisterbonus eingeführt wird im Umfang von 30%?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

kibesuisse begrüsst grundsätzlich den Geschwisterbonus. Wie bereits oben vermerkt, weisen wir darauf hin, dass mit einer Obergrenze von 99'000 Franken ein erheblicher Teil des Mittelstands nicht entlastet wird. Haben diese Familien mehrere Kinder, wirkt sich dies besonders stark auf ihre finanzielle Situation aus und erhöht die Chance, dass Elternteile nicht in den Arbeitsmarkt zurückkehren.

Weitere Bemerkungen

15. Weitere allgemeine Bemerkungen

kibesuisse bedankt sich für den differenzierten Bericht und den fundierten Gesetzesentwurf. Das Engagement des Kantons für die familienergänzende Bildung und Betreuung ist sehr erfreulich.

16. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
Art. 18 KiBG	<p>kibesuisse schlägt vor, Art. 18 KiBG folgendermassen anzupassen:</p> <p><i>Absatz 3: Die Normkosten werden anhand von realen Vollkosten der Trägerschaften erhoben und orientieren sich an den Qualitätsvorgaben.</i></p> <p><i>Absatz 4: Die Normkosten sind alle 2 Jahre zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</i></p> <p>> wenn sich die Normkosten am Durchschnitt «der Kosten» ausrichten, ist einerseits nicht gegeben, dass die Trägerschaften branchenübliche Löhne bezahlen und sich an die Qualitätsrichtlinien halten. Andererseits kann eine Trägerschaft mit massiv günstigeren Tarifen den Durchschnittswert signifikant nach unten drücken. Schliesslich bedeutet es dann für alle Trägerschaften einen Nachteil, wenn einzelne Trägerschaften zu tiefe Tarife anbieten (bspw. weil sie von Mietvergünstigungen profitieren). Der Kanton muss dafür sorgen, dass die Vollkosten vollständig erhoben werden als Berechnungsgrundlage für die Normkosten.</p>

Datum 27. April 2026

Unterschrift

Sabina Moor
Leitung Region Zentralschweiz
kibesuisse



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Donnerstag, 30. April 2026** in elektronischer Form (PDF) an:
staatskanzlei@nw.ch